



Interessengemeinschaft Tennisplatz Eichrüti

Statuten

Leitbild der Interessengemeinschaft Tennis Eichrüti (IGTE)

Hauptaufgabe

Die IGTE ermöglicht den aktiven Tennissport für alle Alterskategorien und Spielstärken, indem die dafür notwendige Infrastruktur und Organisation bereitgestellt wird.

Geselligkeit und Kameradschaft nehmen innerhalb der IGTE einen hohen Stellenwert ein. Jedes Vereinsmitglied trägt durch sein Verhalten zu einem harmonischen Für- und Nebeneinander bei.

Sportliche Zielsetzungen

Der sportliche Grundgedanke steht in der IGTE ganz klar im Vordergrund.

Pro Saison soll mindestens ein sportlicher Anlass (Turnier) organisiert werden.

Es soll nach Möglichkeit und bei vorhandenem Interesse ein Angebot zur Aus- und Weiterbildung von Aktiv- und Juniorenmitgliedern geschaffen werden.

Sozialer Aspekt

Die IGTE soll darüber hinaus innerhalb der Überbauung Eichrüti positiv zum sozialen Zusammenleben beitragen.

Statuten Interessengemeinschaft Tennisplatz Eichrüti

Name, Sitz, Zweck

- Art. 1 Unter dem Namen Interessen Gemeinschaft Tennisplatz Eichrüti besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff ZGB, mit Sitz in Hünenberg See.
- Art. 2 Die IGTE bezweckt die Ausübung und Förderung des Tennissports sowie das gesellschaftliche Vereinsleben.
- Art. 3 Der Club ist politisch und konfessionell neutral

Mitgliedschaft

- Art. 4 Voraussetzungen zur Mitgliedschaft
- Eine Mitgliedschaft in der IGTE ist ausschliesslich den Bewohnern der Überbauung Eichrüti vorbehalten.
Einzige Ausnahme bilden Ehrenmitglieder, die auf ihren Wunsch hin und wieder und im Einvernehmen mit dem Vorstand der IGTE auch nach ihrem Wegzug den Tennisplatz weiterhin benutzen können.
- Art. 5 Arten der Mitgliedschaft
- Die IGTE umfasst folgende Mitgliederkategorien
1. Aktivmitglieder
 - Haushaltmitgliedschaft / Familienmitgliedschaft
 - Juniorenmitglieder
 - Ehrenmitglieder
 2. Passivmitglieder
- Art. 6 Eine Familien- oder Haushaltmitgliedschaft umfasst die gemeinsam in einem Haushalt wohnenden Personen und deren Kinder. Bezüglich der Tennisplatzbenutzung für die verschiedenen Altersstufen gilt das Spiel- und Platzreglement.
- Art. 7 Eine eigenständige Juniorenmitgliedschaft ist möglich für Jugendliche zwischen 14 und 19 Jahren.

- Art. 8 Die Aktivmitgliedschaft beginnt mit dem Anfang des Jahres, welches dem 20. Geburtstag folgt.
- Art. 9 Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben.
- Art. 10 Passivmitglieder sind Freunde und Gönner der IGTE, die diesen durch regelmässige Beiträge finanziell unterstützen.
- Art. 11 Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern. Aufnahme gesuche sind mittels entsprechendem Formular schriftlich an den Vorstand zu richten. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.
- Art. 12 Wer in die IGTE eintritt, unterzieht sich dessen Statuten und Reglementen.

Rechte und Pflichten

- Art. 13 Mitglieder sind im Rahmen der Reglemente berechtigt, die Clubanlage zu benützen.
- Art. 14 Aktivmitglieder sind an der Generalversammlung stimmberechtigt. Stimmvertretung ist nicht zulässig.
- Art. 15 Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die Aktivmitglieder, sind jedoch von der Bezahlung des Jahresbeitrages befreit.
- Art. 16 In den Vorstand und als Rechnungsrevisoren können nur Aktivmitglieder gewählt werden.
- Art. 17 Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Generalversammlung festgelegten finanziellen Leistungen zu erbringen. Bei Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages nach zweimaliger mündlicher und/oder schriftlicher Ermahnung erfolgt der Ausschluss aus der IGTE.
- Art. 18 Bei Eintritt in die IGTE wird neben dem regulären Mitgliederbeitrag ein Schlüsseldepot erhoben. Dieses wird bei Rückgabe des Schlüssels zurückerstattet. Die Rückerstattung entfällt bei Ausschluss wegen Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages.

Haftung

- Art. 19 Die Mitglieder trifft keine Haftbarkeit für die Verbindlichkeiten des Vereins. Für diese haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Die Mitglieder versichern sich selbst gegen Unfall und Haftpflicht.
Die IGTE lehnt jede Haftung ab.

Beendigung der Mitgliedschaft

- Art. 20 Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand.
- Art. 21 Mitglieder die aus der IGTE austreten (oder aus dieser ausgeschlossen werden) müssen den Tennisplatz-Schlüssel dem Kassier zurückgeben.
- Art. 22 Mitglieder, die im Laufe des Jahres austreten, haben den ganzen Jahresbeitrag zu bezahlen und haben kein Recht, bereits bezahlte Beiträge zurückzufordern.

Organisation

- Art. 23 Organe der IGTE sind:
- Generalversammlung
 - Vorstand
 - Rechnungsrevisoren

Generalversammlung

- Art. 24 Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie erledigt alle Geschäfte, welche ihr in diesen Statuten zugewiesen sind.
- Art. 25 Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich in der Regel im ersten Quartal statt.
- Art. 26 Die Generalversammlung muss durch den Vorstand mindestens 2 Wochen im voraus schriftlich und unter Angaben der Traktanden einberufen werden.
- Art. 27 Die Generalversammlung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:
- Wahl der Stimmentzähler
 - Genehmigung des Protokolls
 - Abnahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung
 - Genehmigung des Budgets, Festsetzung der finanziellen Leistungen der Mitglieder
 - Wahl des Präsidenten und des übrigen Vorstandes
 - Wahl der Rechnungsrevisoren
 - Ernennung von Ehrenmitglieder
 - Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
 - Revision der Statuten
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 - Genehmigung des Spiel- und Platzreglementes
- Art. 28 Anträge der Mitglieder an die Generalversammlung müssen dem Vorstand schriftlich 5 Tage vor der Generalversammlung eingereicht werden.
- Art. 29 Abstimmungen und Wahlen werden an der Generalversammlung durch das einfache Mehr entschieden.
- Art. 30 Der Vorstand ist ausführendes Organ der IGTE. Er vertritt diese nach Aussen. Der Vorstand beschliesst über sämtliche Geschäfte, soweit sie nicht in die Befugnisse der Generalversammlung fallen.
- Art. 31 Der Vorstand besteht aus 4 Mitgliedern:
- Präsident
 - Sportschef / Vizepräsident
 - Sekretär
 - Kassier
- Art. 32 Der Clubpräsident wird durch die Generalversammlung gewählt. Im übrigen konstituiert der Vorstand sich selbst.
Die Amtsdauer beträgt 1 Jahr. Wiederwahl ist möglich.
- Art. 33 Zwei Vorstandsmitglieder zeichnen kollektiv.
Für den Bankverkehr ist der Kassier allein zeichnungsberechtigt.
- Art. 34 Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit der Mehrheit des Vorstandes erforderlich.
Die Beschlüsse werden mit dem absoluten Mehr gefasst.
Der Präsident oder der Vorsitzende hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Rechnungsrevisoren

- Art. 35 Die Generalversammlung wählt aus ihren Mitgliedern den Rechnungsrevisor.
- Art. 36 Der Rechnungsrevisor prüft die Jahresrechnung und erstellt einen schriftlichen Bericht an die Generalversammlung mit dem Antrag bezüglich Abnahme der Rechnung.

Finanzielles

- Art. 37 Die Einnahmen der IGTE bestehen aus:
- Beiträgen der Mitglieder und Gästen
- Anderweitige Einnahmen
- Art. 38 Für die Verbindlichkeiten der IGTE ist nur das Vereinsvermögen haftbar. Jede persönliche Haftung ist ausgeschlossen.

Statutenrevision, Auflösung des Clubs

- Art. 39 Eine Revision der Statuten kann an einer Generalversammlung auf Begehren des Vorstandes oder eines Aktivmitgliedes stattfinden.
Eine Revision erfordert die Zustimmung der absoluten Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- Art. 40 Die Auflösung der IGTE kann nur in einer speziell zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit aller Stimmberechtigten beschlossen werden.
Ist diese Generalversammlung nicht beschlussfähig, so muss innert 4 Wochen eine zweite einberufen werden, bei der das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten entscheidet.
- Art. 41 Das nach Auflösen des Clubs und nach Tilgung seiner sämtlichen Verbindlichkeiten noch verbleibende Clubvermögen ist einem von der Generalversammlung zu bestimmenden Treuhänder auf seinen Namen bei der Zuger Kantonalbank, zuhänden eines neu zu gründenden Tennis-Clubs, zu übergeben.

Die vorliegenden Statuten wurden an der Generalversammlung vom 29. April 2005 genehmigt.
Neu erfasst im Mai 2009 auf einem neuen Datenträger.

Interessen-Gemeinschaft Tennisplatz Eichrütli

Der Präsident

Die Sekretärin

Jürgen Delhey

Tonja Amstad

Spiel- und Platzreglement

1. Spielberechtigung

Es besteht Spielberechtigung für alle Aktivmitglieder.
Unabhängig von der Art der Mitgliedschaft (vgl. Statuten) wird im Spiel- und Platzreglement nach Altersklassen unterschieden. Es besteht folgende Einteilung nach Altersstufen:

Altersklasse	Alter	Zeitliche Spielberechtigung	Kommentar
Erwachsene	Ab dem 20. Altersjahr	7 Tage 09h00 – 22h00	Vgl. allg. Spielreglement
Jugendliche II	17. bis 20. Altersjahr	7 Tage 09h00 – 22h00	Vgl. allg. Spielreglement
Jugendliche I	14. bis 16. Altersjahr	Mo – Sa 09h00 – 18h00	Vgl. allg. Spielreglement und Präzisierung Jugendliche I
Kinder	Unter 14 Jahren	Mo – Fr 09h00 – 17h00	Genehmigung erforderlich Vgl. Spielreglement Kinder

Die Weitergabe des Schlüssels an Nichtmitglieder zur Benutzung des Tennisplatzes ist ausdrücklich untersagt!

2. Platzreservierungen

Eine faire Handhabung dieser Regelung ist selbstverständlich!

2.1 Spielzeiten

Einzel: 60 Minuten

Doppel: 60 Minuten

2.2 Zur Kontrolle der Spieldauer hat jeder Spieler seinen Namen im Wochenblatt einzuschreiben.

Für Einzel müssen die Namen beider Spieler eingetragen sein

Für Doppel die Namen aller Spieler eintragen.

2.3 Reservationen, der Platz kann durch Einschreiben im Wochenblatt im voraus reserviert werden. Der gleiche Spieler darf jedoch nur eine Reservation im voraus vornehmen. Die Reservation entfällt, sobald das Mitglied 10 Minuten zu spät erscheint.

3. Platzunterhalt

Den Unterhalt des Platzes besorgen in erster Linie die Mitglieder selbst. Es ist selbstverständlich, dass der Platz in einwandfreiem Zustand verlassen wird. Innerhalb der Tennisplatzumzäunung gilt ein absolutes Rauchverbot.

4. Materialraum

Das Material im Materialraum ist Eigentum der IGTE. Das Material ist reserviert für gemeinsame Anlässe der IGTE. Die Tennisbälle sind für den Tennisunterricht der IGTE reserviert.

5. Gäste-Reglement

Gäste dürfen nur von Erwachsenen und Jugendlichen (ab 17. Altersjahr) Aktivmitgliedern zum Spielen eingeladen werden.

Es gelten folgende Regeln:

- Vor Spielbeginn soll sich das gastgebende Mitglied im Gästebuch im Materialraum eintragen

- Platzgebühr für Gäste: Fr. 5.- / Spiel

- Das Spielen mit Gästen ist nur bis 17.00 Uhr zulässig. Es sei denn, dass darüber hinaus noch freie Plätze verfügbar sind. Aktivmitglieder genießen jedoch den Vorrang.

6. Haftpflicht

Schäden werden von den Verursachern bezahlt.

Spiel- und Platzreglement Jugendliche II (17. bis 20. Altersjahr)

Es gilt das allgemeine Spiel- und Platzreglement wie für die Erwachsenen

Ergänzung Spiel- und Platzreglement Jugendliche I (14. bis 16. Altersjahr)

1. Sofern die Jugendlichen dieser Altersstufe den Tennisplatz mit ihren Eltern und im Rahmen der Familienmitgliedschaft nutzen, gilt das Spielreglement für Erwachsene.
2. Im übrigen gelten die allgemeinen Regeln des Spiel- und Platzreglements wie oben beschrieben, mit folgender Präzisierung für die Platzbelegung:
 - den Jugendlichen steht der Tennisplatz jeweils Mo – Sa von 09h00 bis 18h00 gemäss allgemeinem Reglement zur Verfügung.
 - Ist der Platz während den übrigen Hauptspielzeiten (Mo – Sa ab 18h00 sowie an Sonn- und Feiertagen frei, so können die Jugendlichen diesen ohne Reservation belegen. Sie müssen den Platz jedoch frei geben, wenn erwachsene Mitglieder spielen wollen.

Ergänzung Spiel- und Platzreglement Kinder ohne Elternbegleitung

1. Sofern Kinder unter 14 Jahren den Tennisplatz mit ihren Eltern und im Rahmen der Familienmitgliedschaft nutzen, gilt das Spielreglement für Erwachsene.
2. Die alleinige Benutzung des Tennisplatzes für Kinder unter 14 Jahren braucht eine Genehmigung des Vorstandes IGTE. Zur Erteilung einer Genehmigung müssen folgende Kriterien erfüllt sein:
 - Die Eltern stellen ein schriftliches Gesuch an den Vorstand
 - Die Kinder müssen über Spielkenntnisse verfügen, die ein Spiel über das Netz ermöglichen
 - es ist wünschenswert, dass die Kinder einen Tenniskurs besucht haben.
 - die Eltern übernehmen die Verantwortung für die Aufsichtspflicht und stellen sicher, dass die Regeln strikt eingehalten werden.
 - die IGTE lehnt jede Verantwortung für allfällige Unfälle ab

3. Spielzeiten

Die Spielzeiten für die alleinige Nutzung des Tennisplatzes durch die Kinder sind eingeschränkt. Das Spiel ohne Betreuung durch Erwachsene ist möglich von

Montag bis Freitag jeweils zwischen 9 Uhr und 17 Uhr

Ausserhalb dieser Zeiten und an den Wochenenden ist der Platz für die erwachsenen Mitglieder oder für Familien reserviert.

4. Regeln

- Die Kinder müssen sich namentlich in das Wochenblatt eintragen. Pro Familie sind zwei Kinder-Eintragungen pro Woche möglich. Bei fehlender Eintragung in die Liste können die Kinder durch erwachsene Mitglieder vom Platz gewiesen werden.
- Der Tennisplatz darf ausdrücklich nur zum Tennis spielen benutzt werden. Andere Spiele (Ballspiele, Federball, etc), das Befahren mit Velos, In-Line Skates, Rollern oder das Erklettern des Zauns werden nicht toleriert und führen zum Entzug der Genehmigung.
- Die Kinder haben keinen Zugang zum Materialraum
- Die alleinige Benutzung des Tennisplatzes ist nur für Kinder zugelassen, die eine Genehmigung des Vorstandes der IGTE erhalten haben. Ein gemischtes Spiel mit andern Kinder, für welche keine Ausnahmeregelung vorliegt, ist nicht zulässig.

Vorstand IGTE 29. April 2005
Mai 2009 neu erfasst